

§ 27 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) – Verfahrensweise im Bereich der zivilen Brandschutzorganisation der Bundeswehr

Am **12. Januar 2026** wurde mit Geschäftszeichen **A I 6 (20/23)/A IV 6 – APK 87-40-02** ein neuer **Doppelkopferlass** durch BMVg A I 6 und A IV 6 herausgegeben. Dieser hebt die bisherigen Erlasse zum Thema vom 5. August 2024 und 28. August 2024 auf.

Für den Verwendungsbereich Brandschutz im „Einsatzdienst“ der zivilen Brandschutzorganisation der Bundeswehr ist ein Stellenbesetzungsverfahren nach § 27 BLV zukünftig nur noch im absoluten Ausnahmefall nach ministerieller Einzelfallentscheidung möglich.

Im Verwendungsbereich Brandschutz in einer Oberbehörde oder Ausbildungseinrichtung kann das Stellenbesetzungsverfahren nach § 27 BLV weiterhin nach den bekannten Abläufen durchgeführt werden.

Hintergrund:

Der erste Doppelkopferlass der Abteilungen BMVg P II 4 und IUD II 6, veröffentlicht am 05.08.2024, sorgte auf den Feuerwachen für viel Unverständnis und Empörung. Der abrupte Stopp des Stellenbesetzungsverfahrens und die Formulierungen im Erlass wurden von den Beschäftigten als Affront empfunden.

In der Folge fanden mehrere Gespräche zwischen den Gewerkschaften, Verbände und den Fachabteilungen des BMVg statt. Der Erlass wurde am 31.08.2024 bis auf weiteres ausgesetzt.

Im Hinblick auf den Einsatzdienst konnte eine Einigung erreicht werden, indem das Stellenbesetzungsverfahren im Einsatzdienst nicht vollständig ausgeschlossen ist, sondern auf absolute Ausnahmefälle beschränkt wird, über die das Ministerium im Einzelfall entscheidet.

Wie es mit dem § 27 BLV weitergeht, bleibt abzuwarten. Derzeit gibt es Initiativen vom Bundesministerium des Inneren den § 27 BLV ganz zu streichen und stattdessen die fachspezifische Qualifizierung in den Mittelpunkt zu stellen. Der VBB hat sich bei der Besprechung beim BMI im Rahmen der Verbändebeteiligung klar für die Beibehaltung der Regelung ausgesprochen.

